

# Belgard-Polziner Kreisblatt

## No. 8

Mittwoch, den 31. Januar

## 1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

### Er scheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 90,00 Mark  
monatlich bei der Expedition dieses Blattes  
sowie bei allen Postanstalten.



### Inserate

werden mit 10,00 Mk. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Seil.

### Ruhrgebietshilfswerk.

Es zeichneten bisher weiter:

Nr.	Name	Ort	Betrag	Währung
138.	Fa Bernhard Reichow	Belgard	20 000	Mk.
139.	Kaufmann Emil Watt	"	10 000	"
140.	Installationsgeschäft Goldbach	"	1 000	"
141.	Ungenannt	"	5 000	"
142.	Ungenannt	"	2 000	"
143.	Mühlenbes. Fritz Fellin weitere	"	10 000	"
144.	Viehändler Karl Gabriel	"	8 000	"
145.	Rektor Franz Zuther	"	3 000	"
146.	Fleischermeister Karl A. muß	"	3 000	"
147.	Kaufmann Walter Maas	"	10 000	"
148.	Tomowski	"	500	"
149.	Viehändler Kranz	"	2 000	"
150.	Bierverleger Kurt Müller	"	3 000	"
151.	Landwirt Ahlers	"	1 000	"
152.	Baunternehmer R. Klabunde	"	1 000	"
153.	Cherwinsky	"	1 000	"
154.	Sattlermeister R. Reizel	"	10 000	"
155.	Eisenbahnassistent Hermann Demke	"	600	"
156.	Lehrer Otto Kempin	"	1 000	"
157.	Händler Paul Bopberg	"	1 000	"
158.	Kaufmann Julius Wunderlich	"	1 000	"
159.	Lehrer Treptow	"	1 500	"
160.	Lehrerin Frida Buhrow	"	2 000	"
161.	Lehrer Kannenberg	"	1 000	"
162.	Lehrerin H. Meber	"	2 000	"
163.	Lehrerin A. Beermann	"	3 000	"
164.	Schmiedemeister Otto Nichtfuß	"	5 000	"
165.	Magistratssekretär Daubitz	"	5 000	"
166.	Restaurateur Klippstein weitere	"	1 000	"
167.	Polizeiassistent Emil Müller	"	5 000	"
168.	Ueberlandzentrale	"	1 000 000	"
169.	Eduard Maas-Altkülitz	"	20 000	"
170.	Ernst Timm	"	5 000	"
171.	Schmiedersky	"	2 000	"
172.	Dr. Baggerd	"	4 000	"
173.	Otto Spring-Rustchow	"	100	"
174.	Oberst v. Dieß-Kolberg	"	500	"
175.	Kaufmann Hermann Hensel	"	10 000	"
176.	Zuble-Nagtow	"	1 000	"
177.	Kaufmann Hermann Krey	"	10 000	"
178.	Waugeschäft Utech	"	25 000	"
179.	Ungenannt	"	1 000	"
180.	Gärtner Priebe	Gr. Dubberow	1/4	Ptr. Getreide,
181.	Arbeiter H. Holz	"	1/1	" "
182.	H. Borchard	"	1/4	" "
183.	Schmied Schlufe	"	1/4	" "
184.	Arbeiter Gülzow	"	1/4	" "
185.	" G. Drews	"	1/4	" "

186.	Jäger Gr. Dubberow	1/4	Ptr. Getreide,
187.	" Erich Born	1/4	" "
188.	" Richard Born	1/4	" "
189.	" Gehrke	1/4	" "
190.	" A. Holz	1/4	" "
191.	" Dorow	1/4	" "
192.	" D. Manzke	1/4	" "
193.	Hofmeister H. Drews	1/4	" "
194.	Arbeiter F. Winkel	1/4	" "
195.	" H. Winkel	1/4	" "
196.	" H. Manzke	1/4	" "
197.	" H. Borchardt	1/4	" "
198.	" Kabe	1/4	" "
199.	" Wendorf	1/4	" "
200.	Kutscher Zandt	1/4	" "
201.	Diener Scheel	1/4	" "
202.	Arbeiter F. Holz	1/4	" "
203.	" Wegel	1/4	" "
204.	" K. Barz	1/4	" "
205.	" Wegner	1/4	" "
206.	Förster Dochtenhagen	1/4	" "
207.	Schäfer Mews	1/4	" "
208.	Arbeiter K. Manzke	1/4	" "
209.	Gastwirt Löwe	1/4	" "
210.	Berwalter Richter	1/4	" "
211.	Schäfer Raddag	1/4	" "
212.	Borarbeiter E. Manzke	1/4	" "
213.	Arbeiter A. Manzke	1/4	" "
214.	" Erw. Manzke	1/4	" "
215.	" A. Stahnke	1/4	" "
216.	" Aug. Stahnke	1/4	" "
217.	" Nau	1/4	" "
218.	" Kowalki	1/4	" "
219.	" Hoffmann	1/4	" "
220.	" Schinanzil	1/4	" "
221.	" Witt	1/4	" "
222.	" Penz	1/4	" "
223.	" Harms	1/4	" "
224.	Witwe Hackbarth	1/4	" "
225.	Inspektor Grufe	1/2	" "
226.	Bächter Krüger	1	" "
227.	Bächter G. Gehrke	1	" "
228.	Arbeiter Lehmann	1/4	" "
229.	" Götzke	1/4	" "
230.	" Priebe	1/4	" "
231.	Rittmeister a. D. v. Treskow-Ganzlow	10	" 40 000 Mk.
322.	Inspektor Schmidt Ganzlow	und	4 000
233.	Brenner Jennrich Ganzlow	0,30	Ptr. Getreide
234.	Gärtner Knoll	0,15	" "

235. Hofmeister Urndt	Ganzkow	0,30	Ztr. Getreide
236. Arbeiter D. Zemle	"	0,10	" "
237. Arbeiter Werner	"	0,05	" "
238. Schweizer Otto Hennig	"	0,30	" "
239. Schweizer F. Henning	"	0,20	" "
240. Arbeiter Lehmann	"	0,10	" "
241. " Frank	"	0,20	" "
242. " W. Holz	"	0,10	" "
243. " Krüger	"	0,20	" "
244. " Becke	"	0,33	" "
245. " Post	"	0,33	" "
246. Schmied Wahlo	"	0,30	" "
247. Lehrer Laude	"		10 COO Mk.
248. Arbeiter Garzke	"	0,20	Ztr. Getreide
249. " Teß	"	0,30	" "
250. " D. Holz	"	0,30	" "
251. " F. Holz	"	0,30	" "
252. " Sponholz	"	0,10	" "
253. " Mohn	"	0,10	" "
254. " F. sch	"	0,20	" "
255. " F. Holz II	"	0,30	" "
256. " Albert Post	"	0,20	" "
257. " Treichel	"	0,20	" "
258. " Naab	"	0,10	" "
259. Kutscher Kramer	"	0,10	" "
260. Rittergutsbesitzer Kühn-			

Warnin 1 Waggon Kartoffeln

Zusammen 1 252 200 Mk.

und 29,11 Ztr. Getreide

und 300 Ztr. Kartoffeln

dazu bisherige Zeichnungen: 15 689 920 Mk.

und 105 Ztr. Getreide

und 600 Ztr. Kartoffeln

und 3 Ztr. Mehl

Zusammen 16 942 120 Mk.

und 134,11 Ztr. Getreide

und 9,0 Ztr. Kartoffeln

und 3 Ztr. Mehl

Den Gebern sei hiermit für das bereitwillige Eingehen auf den Aufruf herzlich gedankt.

Weitere Gaben werden von den bekannten Stellen entgegengenommen

Belgard, den 28. Januar 1923

Der komm. Landrat

Dr. Janzen, Regierungs-Assessor

### Betrifft: Festsetzung der Ablösungsbeträge für Original- und anerkannte erste Abfaaten von Sommeraatsgetreide.

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (RGBl. I. S. 549) und des Artikels I des Nachtragsgesetzes dazu vom 27. Oktober 1922 (RGBl. I. S. 809) hat sich der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft damit einverstanden erklärt, daß die Erzeuger, soweit sie nachweisen, daß sie unter Berücksichtigung des eigenen Wirtschaftsbedarfs Original- oder anerkanntes Saatgut (erste Abfaat) von Sommeraatsgetreide abliefern müßten, um ihr Lieferfoll zu erfüllen, sich von der Verpflichtung zur Lieferung von Originalsaatgut und anerkannten, ersten Abfaaten von Sommeraatsweizen durch Zahlung von 110 000 Mk. für die Tonne, von Saatgut des übrigen Sommeraatsgetreides durch Zahlung von je 100 000 Mk. für die Tonne befreien können.

Diese Ablösungsbeträge vermindern sich in dem zur Zeit besetzten Gebiete des Westens, in dem bisher besetzt gemessenen, nunmehr wieder frei gegebenen Teile Oberschlesiens und in Ostpreußen entsprechend den in diesen Gebieten gemährten Zuschlägen für Verbrauchsgetreide unter Zugrundelegung des Umlagepreises für das dritte Geschfel, also bei Sommerweizen um 8 000 Mk., bei Sommerroggen um 7 000 Mk., bei Sommergerste um 5 000 Mk. und bei Hafer um 4 000 Mk. je Tonne.

Bei der Bemessung der im Vergleich mit dem heutigen Stande der Geldentwertung sehr mäßigen Ablösungsbeträge ist vorausgesetzt, daß die Saatgutzüchter die Zuschläge für die besondern Aufwendungen bei der Erzeugung von Originalsommergetreide nicht höher als 40 v. H. und von anerkanntem Saatgut (erste Abfaaten) nicht höher als 20 v. H. stellen, damit die Verwendung hochgezüchteten Saatguts durch die Getreide anbauende Landwirtschaft in weiterem Ausmaße ermöglicht wird.

Bezüglich der Behandlung der Ablösungsanträge nehmen wir auf unser Rundschreiben vom 30. August 1922 — R. M. 2729 — Bezug. Das mit Rundschreiben vom 19. September 1922 — R. M. 3016 — übersandte Formular ist sinngemäß zu verwenden und gegebenenfalls handschriftlich abzuändern.

Wir bemerken noch, daß es für die Abrechnung mit den einzelnen Kommunalverbänden wünschenswert und zweckmäßig ist, wenn möglichst bald die Ablösungen vorgenommen und die Ablösungsbeträge festgestellt werden. Wir bitten daher, darauf hinzuwirken, daß die in Frage kommenden Saatgutzüchter ihre Anträge mit möglichster Beschleunigung stellen.

Berlin, den 17. Januar 1923.

Preussisches Landes-Getreide-Amt.

gez. Krüde.

Veröffentlicht. Das Formblatt zu dem Ablösungsantrage ist in der Kreisfornstelle erhältlich.

Belgard, den 30. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreisaußschusses.

### Kreisbergnügungssteuer.

Mit der Einreichung der Nachweisungen über die aufgekommene Bergnügungssteuer für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1922 sind die folgenden Ortschaften im Rückstande:

a) die Gemeinden Battin, Burzlaff, Buslar, Groß Dychow, Groß Poplow, Denzen, Bumlow, Karfin, Rehin, Siedlow, Borwerk, Warnin und Zadtlow und

b) die Gutsbezirke Volkow, Damen, Gauerlow, Gr. Dubberow, Gr. Poplow, Gr. Ramin, Gr. Dychow, Podewils, Reinsfeld, Viechow, Wusterbarth.

Da in diesen Orten Gasthäuser vorhanden sind, sodaß mit dem Aufkommen von Kreisbergnügungssteuer zu rechnen ist, werden diese Ortsvorstände aufgefordert, binnen spätestens 8 Tagen Anzeige zu erstatten und gegebenenfalls den Steuerbetrag umgehend an die Kreisfornnalkasse hier in voller Höhe abzuführen.

Die Herren Gemeindevorsteher von Altschlage, Arnhausen, Volkow, Buzke, Damen, Darlow, Denzin, Döbel, Gr. Dubberow, Gr. Pantnin, Jagertow, Kamissow, Kabelsberg, Kl. Pantnin, Klempin, Kollaz, Langen, Luzig, Nassin, Naktow, Neulälsitz, Podewils, Ristow, Röhlshof, Borbruch, Zarnesanz, Zuchen und Zwirnit,

sowie die Herren Gutsvorsteher von Alderhof, Althütten, Ballenberg, Battin, Bergen, Brankstädt, Bruzen, Burzlaff, Buslar, Damerow, Dimkühlen, Drenow, Ganzlow, Glögin, Granzin, Gr. Dewsberg, Gr. Hammerbach, Gr. Reichow, Gr. Boldekow, Gr. Wartin, Grüssow, Heide, Jagertow, Jeseritz, Kamissow, Kiedow, Kl. Dewsberg, Kl. Dubberow, Kl. Krössin, Kl. Poplow, Kl. Reichow, Kl. Boldekow, Kledow, Krampe, Langen, Lankow, Lasbeck, Luzig, Mandelaz A, Mandelaz B, Muttrin, Nassin, Naktow, Neuhof, Passentin, Quisbernow, Karfin, Randen, Rehin A, Rehin B, Rizerow, Rottow, Sager, Schlennin, Schmenzin, Standemin, Tetzow, Warnin, Wold. Dychow, Wuzow, Zadtlow, Zarnesanz, Zarnelkow, Zuchen, Zwirnit haben noch keine Nachweisungen eingesandt. Da angenommen wird, daß eine Steuer in dieser Zeit nicht auf-

gekommen ist, sehe ich von der Einreichung einer Fehl-  
anzeige ab, andernfalls ist mir jedoch binnen 8 Tagen  
Anzeige zu erstatten. Ich mache die Herren Ortsvorsteher  
für die Richtigkeit der hiernach zu treffenden Feststellungen  
persönlich verantwortlich.

Belgard, den 25. Januar 1923.  
Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

### **Betrifft Tollwut.**

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der  
§§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909  
(Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Genehmigung (Ermäch-  
tigung) des Herrn Regierungspräsidenten folgendes  
bestimmt:

Bei einem getöteten Hunde in Koseeger, Kr. Kolberg-  
Körlin ist Tollwut festgestellt worden. Es sind daher  
die in den Ortschaften Rarzin, Sager, Rahtow, Kamissow,  
Kostin und Redlin mit den dazugehörigen Abbauten ein-  
schließlich der Gemarkungen vorhandenen Hunde für die  
Zeit bis 9. April d. Js. festzulegen (anzuketten oder ein-  
zusperren). Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung,  
veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 15.  
Dezember 1920, Nr. 102, tritt für obengenannte Ort-  
schaften hiermit sofort in Kraft.

Belgard, den 30. Januar 1923.  
Der komm. Landrat.

### **Betrifft: Kehrgebühren.**

Durch mehrere bei mir vorgelegte Einsprüche über  
Berechnung der Kehrgebühren sehe ich mich veranlaßt,  
nochmals darauf hinzuweisen, daß die Bezirkschornstein-  
fegermeister verpflichtet sind, bei Einziehung der Gebühren  
spezifizierte Rechnungen vorzulegen, aus der die Zahl der  
gelegten Schornsteine, der Geschosse, der in Rechnung zu  
stellenden Landwege hervorgeht. In Streitfällen über die  
Berechnung der Gebühren ist in erster Instanz der Amts-  
vorsteher zuständig. Entscheidungen dieser, sind im Be-  
schwerdefalle mir vorzulegen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises  
ersuche ich, die Hauseigentümer im Sinne vorstehender  
Anordnung in Kenntnis zu setzen.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises weise ich an,  
Entscheidungen in Streitfällen über die Erhebung der  
Kehrgebühren zu treffen.

Belgard, den 30. Januar 1923.  
Der komm. Landrat.

### **Persönliches.**

Der Oberlandjäger Kost ist für die Zeit vom 1. bis  
einschl. 15. Februar 1923 beurlaubt. Die Vertretung  
für diese Zeit übernimmt in den Ortschaften Laßig,  
Schinz, Standemin, Borkwerk, Penzen, Grüssow der Ober-  
landjäger Pipahl in Podewils und in den Ortschaften  
Raffin und Jarnefanz der Oberlandjäger Mau in Belgard.

Belgard, den 30. Januar 1923.  
Der komm. Landrat.

## **Öffentliche Aufforderung**

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranla-  
gung zur Einkommen- und Kapitalertragsteuer für das  
Kalenderjahr 1922 sowie für die erste Veranlagung zur  
Vermögenssteuer und für die Veranlagung zur Zwangs-  
anleihe.

### **I.**

Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflich-  
tet hinsichtlich der

#### **A. Einkommensteuer**

1. alle im Finanzamtsbezirke Belgard wohnenden  
oder sich dauernd oder nur vorübergehend auf-  
haltenden selbständig steuerpflichtigen Personen  
(Deutsche oder Nichtdeutsche), wenn sie im Kalen-

derjahre 1922 ein steuerbares Einkommen von  
mehr als 400 000 Mark bezogen haben;

2. Steuerpflichtige, bei deren Veranlagung auf  
Grund eines regelmäßigen Wirtschafts- (Ge-  
schäfts-) Abchlusses das Ergebnis eines vom Ka-  
lenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres zugrun-  
de zu legen ist;

3. Steuerpflichtige, die Handelsbücher nach den  
Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder über den  
Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft geordnete  
Bücher führen und deren Geschäfts- oder Betriebs-  
gewinn unter Berücksichtigung ihres Geschäfts-  
(Wirtschafts-) Abchlusses zu ermitteln ist;

4. sämtliche Personen, die, ohne im Deutschen Reiche  
zu wohnen oder sich aufzuhalten, in dem Finanz-  
amtsbezirke Belgard Grundbesitz haben, ein Ge-  
werbe betreiben oder eine Erwerbstätigkeit aus-  
üben.

#### **B. Kapitalertragsteuer**

alle im Finanzamtsbezirke Belgard wohnenden  
oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhal-  
tenden selbständig steuerpflichtigen Personen  
(Deutsche oder Nichtdeutsche), wenn sie im Kalen-  
derjahre 1922 oder in den in diesem Kalenderjahr  
endenenden Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahr, soweit es  
für die Einkommensteueranveranlagung an dessen  
Stelle tritt, bezogen haben,

a) Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen  
einschl. der Schatzwechsel, soweit es sich um Ka-  
pitalanlagen handelt,

b) Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen (ins-  
besondere Dividenden, Zinsen von festverzins-  
lichen Wertpapieren, von Darlehen, Hypothe-  
ken usw.) und zwar auch dann, wenn diese An-  
lagen zum Betriebsvermögen gehören.

Inhaber oder Mitinhaber der der Anschaffung  
und der Darlehung von Geld dienenden Unter-  
nehmungen, die auf Grund des § 76 des Reichs-  
stempelgesetzes angemeldet oder einer angemelde-  
ten Unternehmung gleichgestellt sind, haben, so-  
weit es sich um Erträge handelt, die der Unter-  
nehmung zugeflossen sind, nur die Erträge aus  
ausländischen Wertpapieren (insbesondere Divi-  
denden, Anleihezinsen usw.) anzugeben.

#### **C. Vermögenssteuer und Zwangsanleihe**

1. alle im Bezirk des Finanzamts Belgard wohnen-  
den oder sich dauernd oder nur vorübergehend  
aufhaltenden selbständig steuerpflichtigen Perso-  
nen (Deutsche oder Nichtdeutsche);

2. juristische Personen des öffentlichen und des bür-  
gerlichen Rechts sowie alle Berggewerkschaften,  
nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstal-  
ten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, so-  
fern sie den Sitz oder den Ort der Vertung im In-  
land haben, also insbesondere Erwerbsschell-  
schaften (wie Aktiengesellschaften, Kommanditge-  
sellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit be-  
schränkter Haftung, Kolonialgesellschaften), Er-  
werbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, eingetra-  
gene Vereine, nicht rechtsfähige Personenvereini-  
gungen, die Erwerbsszwecke verfolgen (außer Ge-  
sellschaften, bei denen die Gesellschafter als Un-  
ternehmer des Betriebes anzusehen sind, z. B.  
offene Handels- und Kommanditgesellschaften),  
Stiftungen, Anstalten und Zweckvermögen,

wenn sie am Stichtage ein Vermögen von mehr als  
200 000 Mark besitzen. Stichtig ist der 31. Dezember  
1922, für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Ab-  
schlüsse stattfinden, tritt auf Antrag des Steuerpflich-  
tigen, an den dieser auch für künftige Veranlagungs-  
zeiträume gebunden bleibt, der Schluß des letzten Wirt-  
schafts- (Geschäfts-) Jahres.

Zur Abgabe einer Steuererklärung sind ferner ver-  
pflichtet ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens und

ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 3 des Vermögenssteuergesetzes mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen steuerpflichtig sind (beschränkt Steuerpflichtige).

## II.

Die hiernach zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benützung des vorgeschriebenen Vordrucks im Laufe des Monats Februar 1923 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuererklärung können von dem unterzeichneten Finanzamt bezogen werden. Die Vordrucke werden im Zimmer 3 während der Dienststunden von 8 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm. und mit Ausnahme des Sonnabends von 3 bis 6 Uhr nachm. abgegeben. Die Steuererklärung ist schriftlich — zweckmäßig eingeschrieben — einzureichen oder mündlich vor dem Finanzamt abzugeben (an den bekannten Sprechtagen von 9 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.). In Abschrift sind beizufügen unverkürzte Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung und ferner bei juristischen Personen Geschäftsberichte, Niederschriften über Mitgliederversammlungen und ähnliche Belegstücke.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist vom Empfang eines Vordrucks der Steuererklärung nicht abhängig.

Die Abgabe einer Steuererklärung bei dem unterzeichneten Finanzamt ist nicht erforderlich, soweit die unter A, B und C genannten Personen die Steuererklärung bei einem anderen Finanzamt abgegeben haben.

## III.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, kann mit Geldstrafen zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der festgesetzten Steuer auferlegt werden. Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Einkommen-, Kapitalertrags-, Vermögenssteuer oder der Einnahmen aus Zwangsanleihe wird mit Geldstrafen bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer oder bis zum fünffachen Betrag der hinterzogenen Zwangsanleihe bestraft (§ 53 des Einkommensteuergesetzes, § 12 des Kapitalertragssteuergesetzes, § 33 des Vermögenssteuergesetzes, § 23 des Gesetzes über die Zwangsanleihe, §§ 359 ff. der Reichsabgabenordnung). Auch ein schuldigliches Vergehen gegen die Steuergesetze (Steuergefährdung) wird bestraft.

Belgard, den 20. Januar 1923.

Das Finanzamt.

## Bekanntmachung.

Betrifft: Bewertung des Vermögens (Grund-, Betriebs- und sonstigen (Kapital-) Vermögens) für die erste Veranlagung zur Vermögenssteuer und für die Veranlagung zur Zwangsanleihe:

Seitens des Reichsfinanzministeriums sind besondere Bewertungsrichtlinien für die Vereinfachung der Veranlagung zur Vermögenssteuer und zur Zwangsanleihe herausgegeben worden. Diese Richtlinien sind abgedruckt in Nr. 23 des Reichssteuerblatts vom 29. Dezember 1922. Diese Nummer des Reichssteuerblatts kann bei dem Verlage von Karl Heymann in Berlin, Mauernstraße 44, bezogen werden.

Die Bewertungsrichtlinien für die Vereinfachung der Veranlagung der Vermögenssteuer und der Zwangsanleihe enthalten u. a. die Bestimmungen darüber, mit welchem Vielfachen des Mehrbeitragswerts die einzelnen Arten von Grundstücken in der Regel bewertet werden sollen.

Ausdrücklich hingewiesen wird auf folgendes:

Jeder Vermögensteuerepflichtige erhält durch das zuständige Finanzamt gleichzeitig mit dem Vordruck zur

Vermögensteuererklärung einen ungekürzten Abdruck der oben bezeichneten Bewertungsrichtlinien für die Vereinfachung der Veranlagung zur Vermögenssteuer und zur Zwangsanleihe von Amts wegen kostenlos überandt.

Belgard, den 20. Januar 1923.

Das Finanzamt.

## Bekanntmachung.

Der Vorstand unterzeichneter Kasse hat beschlossen, mit Wirkung vom 28. d. Js. ab die bisher gültigen Lohnstufen durch 3. Satz von zwei neuen Lohnstufen zu erweitern. Die Lohnstufen I bis XVI bleiben wie bisher bestehen. Die weitere Einteilung ist folgende:

Lohnstufe:	Tagearbeits- verdienst	Grundlohn:	Beitrag wöchentl.:
XVII.	mehr als 1080-1300 M	1200 M	420 M
XVIII.	mehr als 1300-1600 M	1500 M	525 M
XIX.	mehr als 1600 M	1800 M	630 M

Mitglieder, deren Grundlohn die bisher bei der Kasse vorgeschriebene Höchstgrenze (1200 M) übersteigt, haben auf die ihren neuen Grundlohn entsprechenden höheren Kassenleistungen erst vom 43. Tage nach dem 28. Januar, also vom 11. März d. Js. ab Anspruch. Auf Versicherungsfälle, die am 28. Januar bereits eingetreten sind, hat die Änderung des Grundlohnes keinen Einfluß.

Wir bitten hierdurch die Arbeitgeber, uns den Arbeitsverdienst der Versicherten, für die nach Vorstehendem die Lohnstufen XVIII und XIX in Frage kommen, bis spätestens 20. Februar d. Js. anzugeben.

Allgem. Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard.

## Nachweisungen

der  
erteilten Erlaubnis, keine  
für Lustbarkeiten

stets vorrätig.

Buchdruckerei Belgard der Zeitung.

Maschinen, Kessel, Apparate,  
maschinelle Einrichtungen jeder Art, Brennerien, Be-  
geleiten und andere Betriebe,

Feldbahnmateriale — Altheisen

kauft stets zu höchsten Tagespreisen

Ingenieur Hans Bach,

Tel. 304. Swinemünde. Tel. 304

Nachweis geeigneter Objekte wird honoriert.

Für Pferde  
zum Schlachten

und tierärztlich abgestem-  
pelttes Fleisch von nötig-  
schlachtenen Pferden zahle  
Berliner Tagespreise. Für  
Bermittlung zahle Provision.

Max Kleinfeldt,  
Fernsprecher 143.

Bekanntmachung.

Mit Gültigkeit vom 1. Fe-  
bruar 1923 werden die Sätze  
für den Personentarif er-  
höht.

Kleinbahn  
Köslin—Bublitz—Belgard.  
Neff.

Warzen beseitigt schnell  
und schmerzlos  
Dr. Bülles Warzenzerstörer. Zu  
hab. bei Gebr. Breidenbach, Drogerie.

500 Meter Feldbahngleis

mit einigen Rippern, Weichen und Drehscheiben zu kaufen gesucht.  
Offerten unter F 14697 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Almey Nachf., Belgard.